

# **1. Änderungsatzung vom 30.05.2018 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Sundern (Sauerland) vom 04.12.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung,
- der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentlich Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Sundern (Sauerland) vom 04.12.2017 wird wie folgt geändert:

### **§ 21 „Wasserzähler und Messung“, Absatz 2**

erhält folgende Fassung:

2. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung (Wasserzähler). Ebenso sind Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung, Auswechseln und Entfernung der Messeinrichtung (Wasserzähler) alleinige Aufgabe der Stadt. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Die Stadt kann die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf Antrag des Grundstückseigentümers verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung und unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls möglich ist und der Antragsteller sich zuvor schriftlich verpflichtet hat, die Kosten dafür zu tragen.

Wird ein per Funk auslesbarer Wasserzähler für Abrechnungszwecke eingesetzt, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Es wird nur ein uni-direktionales Gerät verwendet bzw. nur auf die Art betrieben.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Bei Ablehnung der Funkauslesung zur Feststellung des Jahresverbrauches erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch Personal der Stadtwerke Sundern gegen Kostenersatz.
- Auf den turnusmäßigen Ablesezeitraum, in der Regel einmal jährlich, ist rechtzeitig vorher in den amtlichen Bekanntmachungsorganen hinzuweisen.
- Es dürfen nur die dazu vorgesehenen Lesegeräte die Wasserzähler auslesen können.

- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abzusichern.

Die Erhebung darüber hinausgehender Daten durch Empfang des Funksignals darf nur anlassbezogen und zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage oder anderen öffentlichen Interessen, insbesondere zur

- Gewährleistung der Trinkwasserhygiene,
- Leckortung bzw. Auffinden von Leckagen,
- Überprüfung eines Verdachtes der Manipulation des Wasserverbrauchs erfolgen, soweit dies erforderlich ist.

## **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Sundern (Sauerland) vom 04.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 30. Mai 2018

Der Bürgermeister  
Brodal